

Reglement

für die

Privat-, Lehr-, und Erziehungsanstalten

zu Berlin.

Berlin, 1824.

Auf den Grund höhern Ortes erlassener Verfügungen wird in nachstehendem Reglement festgesetzt, wie es mit den Privat- Lehr- und Erziehungsanstalten in Berlin gehalten werden soll.

§. 1. Unter Privatschulen werden diejenigen Lehranstalten verstanden, welche von Personen des einen oder des andern Geschlechts auf eigene Rechnung, und ohne daß dieselben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Kommune empfangen, jedoch mit Erlaubniß der betreffenden Behörde, eröffnet und gehalten, übrigens aber mit dem Abgange oder der eingetretenen Untüchtigkeit ihrer zeitigen Inhaber oder Inhaberinnen als aufgelöst betrachtet werden.

§. 2. Personen, welche von bestimmten Familien als gemeinschaftliche Lehrer ihrer Kinder

angenommen werden, sind als Hauslehrer oder als Hauslehrerinnen zu betrachten, und den Vorschriften dieses Reglements nicht unterworfen.

§. 3. Diejenigen, welche zu Berlin Privatschulen anlegen wollen, haben unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse über ihren bisherigen Wandel, ihr desfallsiges Gesuch bei der Berlin'schen Schulkommission einzureichen, zugleich auch bestimmt anzugeben, ob sie, nach den hierüber §. 7. enthaltenen Festsetzungen, eine Elementar- oder Mittelschule, oder aber eine höhere Bürgerschule dieser Art anzulegen, sich geneigt und geeignet erachten.

§. 4. Der städtischen Schulkommission liegt hiernächst ob, das beigebrachte Gesuch vorläufig zu prüfen, und demnächst dasselbe, mit ihrem Gutachten begleitet, zur Kenntniß der geistlichen und Schuldeputation der Regierung zu bringen, worauf denn das Examen der Kompetenten entweder unmittelbar veranlaßt, oder, wie in der Regel bei solchen der Fall sein wird, die sich auf Elementarschulen beschränken wollen, der Schulkommission überhaupt und deren sachkundigen Mitgliedern insonderheit übertragen werden wird.

§. 5. Die Prüfung selbst, wo auch dieselbe

statt findet, wird auf eben die Art vollzogen, wie bei Kompetenten zu öffentlichen Schulämtern des gleichen Grades der Fall ist, daher denn auch die städtische Schulkommission die an sie zum Examen gewiesenen Subjekte nicht allein mit angemessener Ausführlichkeit mündlich zu prüfen, sondern dieselben auch einige schriftliche Aufsätze anfertigen zu lassen haben wird. Gleichfalls müssen dergleichen Kompetenten zur Ablegung einer Probeleistung verpflichtet werden, und kann bei Personen des andern Geschlechts hierunter nur in sofern eine Abänderung statt finden, als sie die Proben ihrer Lehrfähigkeit nicht sowohl in einer öffentlichen Schule, als vielmehr privatim mit einigen Kindern abzulegen haben.

§. 6. Ueber den Erfolg des Examens wird Seitens der städtischen Schulkommission und unter Beilegung der schriftlichen Probearbeiten des oder der Geprüften an die Kurmärkische Regierung berichtet, welche demnächst, wenn sie sich von der geeigneten Tüchtigkeit des geprüften Subjekts überzeugt hat, die städtische Schulkommission auffordern wird, die demselben zu ertheilende Konzeption zur Bestätigung einzureichen.

§. 7. Ein Hauptumstand, der in der aus-

zufertigenden Konzession nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf, ist, ob deren Inhaber oder Inhaberinnen zur Anlegung einer höhern Bürgerschule, oder nur zur Gründung einer Mittel- oder Elementarschule tüchtig gehalten worden ist. Um bei diesen für nöthig erachteten Bestimmungen die städtische Schulkommission nicht in Ungewißheit zu lassen, wird bemerkt: daß unter Elementarschulen diejenigen Lehranstalten verstanden werden, welchen obliegt, den Grund zu der ersten religiös-sittlichen und intellektuellen Bildung der Kinder zu legen und ihnen die anderen gewöhnlichen Kenntnisse und Fertigkeiten elementarisch beizubringen, wogegen diejenige Schule, welche dem gewöhnlichen Elementarunterricht mehr oder weniger andere einzelne Unterrichtsgegenstände hinzufügt, unter dem Namen Mittelschule begriffen wird, alsdann aber höhere Bürgerschule heißt, wenn sie sowohl die ganze höhere Bildung des Bürgers umfaßt, mithin alle dahin abzweckende Wissenschaften und Sprachen lehrt, als auch, was Knabenschulen dieser Art insonderheit betrifft, auf den Besuch etwa der dritten Klasse einer guten gelehrten Schule, gehörig vorzubereiten geeignet ist.

§. 8. Nur erst nach Eingang der §. 6. gedachten Bestätigung ist, die Eröffnung der konzessionirten Schule und deren etwaige Ankündigung, durch die öffentlichen Blätter gestattet. Es müssen aber dergleichen konzessionirte Personen der städtischen Schulkommission unverzüglich die Gegend der Stadt anzeigen, wo sie ihre Schule eröffnen wollen, auch spätestens innerhalb eines Jahres nach Empfang der Konzession, von derselben Gebrauch machen, entgegengesetzten Falles sie besagter Kommission von den Ursachen der verzögerten Eröffnung ihrer Lehranstalten Kenntniß zu geben schuldig sind.

§. 9. Prediger und öffentliche Lehrer, wie auch diejenigen, welche bereits von der wissenschaftlichen Deputation examinirt und tüchtig befunden worden, sind hierdurch noch nicht befugt, Privatschulen zu eröffnen, sie müssen sich gleichfalls zuvor bei der städtischen Schulkommission melden, auf deren Bericht hiernächst Seitens der Regierung nach Maafgabe der Umstände verfügt werden wird.

§. 10. Sobald eine Privatschule feierlich konzessionirt worden, liegt der Schulkommission ob, dieselbe der speziellen Aufsicht eines Geistlichen oder andern fachkundigen Mannes zu übergeben, auch

von ihrer Eröffnung dem Polizeipräsidenten Kenntniß zu ertheilen.

§. 11. Vorgedachte Aufsicht aber braucht sich nicht weiter zu erstrecken, als nöthig ist, um die Handhabung der Disziplin und den Gang des Unterrichts überhaupt zu beobachten; wogegen die spezielle Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrbücher u. s. w. lediglich den Vorstehern und Vorsteherinnen überlassen bleibt, so lange dieselben nämlich das in sie gesetzte Zutrauen rechtfertigen, oder in beregter Rücksicht nicht allgemeinere, auch sie verpflichtende Gesetze erlassen werden.

§. 12. Es sollen ferner die Vorsteher und Vorsteherinnen der Privatlehr-Anstalten nicht mehr auf einen bestimmten Theil der Stadt beschränkt, noch in Betreff der Anzahl ihrer Schüler und Schülerinnen behindert werden; sie können und dürfen vielmehr derselben so viele annehmen, als ohne Nachtheil geschehen kann, auch sich mit ihren Schulen zu Berlin selbst aufhalten, wo immer sie es dienlich finden; jedoch haben sie jede Veränderung ihrer Wohnung der Schulkommission un- aufgefördert und schriftlich anzuzeigen.

§. 13. Die unbefugte Erhebung ihrer Schulen zu einer andern Gattung, als zu welcher die-

selben konzeßionirt sind, bleibt ihnen dagegen streng verboten; aber es steht ihnen frei, sich, wenn sie ihre Elementarschulen zu Mittelschulen, so wie diese zu höhern Bürgerschulen erweitern wollen, wegen ihrer dann nothwendigen Prüfung an die städtische Schulkommission zu wenden.

§. 14. Konzeßionen zur Anlegung von Privat-Gelehrtenschulen können gar nicht erteilt werden.

§. 15. Eine, dem Vorsteher, oder der Vorsteherin einer Privatschule gegebene Konzeßion hat nur so lange Kraft, als deren Inhaber oder Inhaberin lebt und im Stande ist, die betreffenden Obliegenheiten selbst zu erfüllen. Mit dem Tode oder der eingetretenen Unfähigkeit der Unternehmer hört in der Regel die Schule auf.

§. 16. Es ist auch, wie sich von selbst versteht, eine solche Konzeßion nur für den gültig, auf dessen Namen sie lautet; der Verkauf derselben darf, bei Strafe des völligen Verlustes für den Käufer und Verkäufer, in keinem Falle statt finden.

§. 17. Vorsteher und Vorsteherinnen, welche ihre Privat-Lehranstalten niederlegen wollen, haben solches, unter Zurückreichung ihrer Konzeßion, der städtischen Schulkommission schriftlich zu melden. Wird eine Privatschule drei Monate hin-

durch nicht gehalten, so bedarf es, zu ihrer Wiedereröffnung, zwar nicht einer neuen Prüfung des Unternehmers, jedoch einer neuen Genehmigung der Schulkommission.

§ 18. Es soll zwar in Ansehung des von den Inhabern und Inhaberinnen solcher Privat-Lehranstalten zu verlangenden Schulgeldes für jetzt nichts festgesetzt werden, indessen ist die städtische Schulkommission befugt, Erkundigungen über die, in den verschiedenen Schulen dieser Art üblichen Sätze des Lehrgeldes einzuziehen.

§ 19. Ferner gehört zu den Obliegenheiten der städtischen Schulkommission, dahin zu sehen, daß die Privatschulen in der Regel, und etwa mit Ausnahme der Elementarschulen, nur zur Aufnahme von Kindern, entweder des einen oder des andern Geschlechts befugt werden. An die Spitze der Mittlern und höhern Mädterschule muß, wenn irgend die Umstände solches gestatten, ein tüchtiges Ehepaar gestellt, wenigstens unverheiratheten Männern die Leitung von Anstalten dieser Art nicht bewilligt werden.

§ 20. Die Wahl der Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen bleibt zwar lediglich Sache der Schulvorsteher und Schulvorsteherinnen, sie müs-

fen erstere indessen, so viel als thunlich, aus der Zahl der öffentlichen Lehrer oder der bewährten Privatstunden-Lehrer nehmen, insonderheit auch die Sittlichkeit ihrer Gehülfen genau zu erforschen suchen.

§. 21. Ob sie von den Fortschritten ihrer Scholaren durch öffentliche oder bloß in Gegenwart der Eltern derselben zu veranstaltende Schulprüfungen Rechenschaft ablegen wollen, hängt bloß von ihnen ab, auch können die, in einigen Privat-Töchterschulen üblichen jährlichen Ausstellungen der Beweise von der erlangten Kunstfertigkeit der Schülerinnen, insonderheit wenn deren Arbeiten zugleich auch den Stempel des Nützlichen tragen, unbehindert statt finden. Der Spezialaufseher aber muß von den Vorstehern zu der Prüfung eingeladen werden, auch von der Zeit der erwähnten Ausstellung Kenntniß erhalten.

§. 22. Dagegen müssen die, in einigen dieser Privat-Töchterschulen bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen veranstalteten Uebungen der Schülerinnen im Deklamiren gänzlich unterbleiben; eben so wenig geziemt es sich, daß dieselben bei erwähnter Gelegenheit ihre im Tanzen erlangte Fertigkeit zeigen. Kinderbälle dürfen,

weder bei diesen Schulfeierlichkeiten, noch sonst von Privatschulen veranstaltet werden.

§. 23. Personen, welche bereits Privatschulen eröffnet haben, aber noch nicht konzessionirt sind, müssen sich einer Seitens der städtischen Schulkommission zu bewirkenden genaueren Untersuchung ihrer Lehranstalten unterziehen, und haben hiernächst und nach dem Ausfall der, wenn die Umstände es rathlich machen, annoch mit ihnen vorzunehmenden Prüfung zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht.

§. 24. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb dreier Monate nach Publikation dieses Reglements bei der städtischen Schulkommission melden, widrigenfalls, nach Ablauf dieser Frist, ihre Schulen von der polizeilichen Behörde ohne Weiteres aufgelöst werden sollen.

§. 25. Von der städtischen Schulkommission wird gleich nach Ablauf der gedachten Frist ein Verzeichniß aller dieser unkonzessionirten Lehranstalten und die Anzeige gewärtigt, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zur Prüfung vorzubereiten sein müssen, welchen dagegen dieselbe in

Erwägung ihrer zeitherigen Amtsführung erlassen werden könne.

§. 26. Diejenigen, welche nach Bekanntmachung gegenwärtigen Reglements unbefugter Weise neue Privatschulen errichten, haben nicht allein die Auflösung ihrer Winkelschulen zu gewärtigen, sondern können auch innerhalb der nächsten drei Jahre, selbst wenn sie den anderweitigen Verbesserungen zu genügen Hoffnung geben, keine Privatschulen eröffnen.

§. 27. Personen, welche junge Leute, um sie zu erziehen, gegen Bezahlung in Pension nehmen wollen, müssen hierzu, auch wenn sie dieselben durch Privatlehrer oder in anderen Schulen unterrichten zu lassen beabsichtigen, die Erlaubniß bei der städtischen Schulkommission nachsuchen.

§. 28. Diese untersucht theils den sittlichen Werth solcher Personen, theils ob auch deren Wohnung sich zur Aufnahme von Pensionairen eignet, und ertheilt ihnen, wenn in beiderlei Art und sonst kein Bedenken statt findet, die erbetene Erlaubniß, deren Bestätigung von Seiten der geistlichen und Schuldeputation es übrigens nicht bedarf.

§. 29. Sollten Pensionsanstalten mit Pri-

vat-Lehrinstituten verbunden werden, so müssen die betreffenden Inhaber und Inhaberinnen der letzteren sich gleichfalls in fraglicher Rücksicht einer Untersuchung ihrer Wohnungen unterziehen, und muß demnächst in ihrer Konzeßion auch ausdrücklich der ihnen in Betreff der Annahme von Pensionären ertheilten Befugniß, Erwähnung geschehen.

§. 30. Auch die Pensionsanstalten stehen unter Aufsicht der städtischen Schulkommission, und werden zu dem Ende unter die Aufsicht einiger Spezialaufseher gestellt, welche dieselben von Zeit zu Zeit untersuchen, und sowohl auf die körperliche Behandlung, als auch auf die Erziehung der Zöglinge überhaupt, ihr Augenmerk richten.

§. 31. Näh-, Strick- und Stickschulen und andere ähnliche Anstalten gehören nicht zu denjenigen Privatinstitutionen, von denen hier die Rede ist. Da dieselben indessen zeither den Schulunterricht auf mannigfaltige Weise beeinträchtigt, auch öfters in das Gebiet der eigentlichen Schulen überzugehen sich erlaubt haben, so wird hierdurch festgesetzt, nicht nur, daß die Erlaubniß zur Anlegung solcher Anstalten bei der polizeilichen Behörde des Orts gehdrig nachgesucht werden,

sondern auch, daß die Inhaber und Inhaberinnen derselben, da sie selbst sich mit dem Unterrichte der Kinder nicht befassen dürfen, kein Kind annehmen, welches nicht bereits den gewöhnlichen Schulunterricht genossen und das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, oder wenigstens denselben, noch neben der gedachten Anweisung zu Handarbeiten, genießt. Es muß sich daher von nun an kein Kind in solchen Näh- und Strickschulen u. s. w. aufhalten, von welchem nicht die Befugniß hierzu durch ein von dem betreffenden Prediger ausgestelltes und von den Inhabern solcher Anstalten, Behufs ihrer Legitimation aufzubewahrendes Zeugniß über den bereits genossenen oder noch fortbauernenden Schulunterricht, aufgewiesen werden kann. Zum Besuch dieser Anstalten außer der Zeit des gewöhnlichen vormittägigen und nachmittägigen Schulunterrichts bedarf es keiner Erlaubniß.

§. 32. Es soll endlich gestattet sein, daß Personen des anderen Geschlechts, insonderheit die Wittwen der Elementarschullehrer, kleinere Kinder, welche noch nicht das schulfähige Alter erreicht haben, den Tag hindurch zur Aufsicht annehmen. In Betreff solcher Personen liegt der städtischen Schulkommission nur dahin zu sehen

ob, daß dieselben von unbescholtenen Sitten, zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und daß ihre Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind, imgleichen, daß sie die Kinder nicht länger, als bis zum erreichten sechsten Jahre behalten, übrigens aber doch in einigem Grade Lüchtigkeit genug besitzen, um auf die Sitten und den Geist derselben zu wirken. Zur Anlegung solcher, demnächst gleichfalls unter die Inspektion eines Spezial-Aufsehers zu stellenden Warteschulen bedarf es blos der schriftlichen Genehmigung der städtischen Schulkommission.

Potsdam, den 28. Mai 1812.

Geistliche und Schul-Deputation der
Königlichen Kurmärkschen Regierung.
